

## **Abgrenzung der steuerfreien Sachbezüge vom steuerpflichtigen Arbeitslohn**

1. **Lohnzahlungen in einer gängigen ausländischen Währung** sind Einnahmen in Geld und **kein Sachbezug**. Die 44 €-Sachbezugsfreigrenze findet nach der Entscheidung des BFH vom 27. Oktober 2004 in diesen Fällen des sogenannten „Devisenmodells“ keine Anwendung. In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte ein Zahnarzt seiner Ehefrau monatlich zusätzlich zum laufenden Gehalt umgerechnet DM 49,80 in spanischen Peseten ausbezahlt. Eine solche Zuwendung kann an den Arbeitnehmer also nach der Entscheidung des BFH nicht lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.
2. In einer weiteren Entscheidung vom 27. Oktober 2004 hat der BFH außerdem entschieden, daß die **44 €-Sachbezugsfreigrenze** des § 8 Abs. 2 EStG **auf zweckgebundene Geldleistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer keine Anwendung** findet. In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber den Mitarbeitern zusätzlich zum Arbeitslohn monatlich bis zu DM 50,- bezahlt, wenn die Arbeitnehmer nachweisen konnten, daß sie diesen Betrag für einen Sportverein ausgegeben hatten. Derartige Barlohnzuschüsse können also nach der Entscheidung des BFH ebenfalls nicht lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden.

### Schlußfolgerung für Ihr Unternehmen:

Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern **Sachbezüge in Höhe von bis zu EUR 44,- im Monat lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** zuwenden wollen, müssen den **Arbeitnehmern also monatlich Fahrkarten, Eintrittskarten, Benzingutscheine u.ä.m. übergeben und die entsprechenden Unternehmen dann direkt bezahlen**. Im Falle von **Fitnessstudiomitgliedschaften muss der Arbeitgeber den monatlichen Beitrag direkt an den Fitnessstudiobetreiber zahlen**.

Übersteigt der monatliche Sachbezug die **Freigrenze von 44 €**, so kann der Arbeitnehmer monatlich eine **entsprechende Zuzahlung in Höhe des übersteigenden Betrages** leisen (z.B. durch monatlichen Einbehalt vom Lohn).

Ihr MAW-Team